

**Satzung der Stadt Hagen über die abweichende Erhebung
von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebühren-
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGeb-
O NRW) für Amtshandlungen nach dem Personen-
standsgesetz
(Gebührensatzung Personenstandswesen) vom

11.04.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759, berichtigt 2019 S. 23) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 730) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Gebührensatzung für das Personenstandswesen beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen im Personenstandswesen werden in der Stadt Hagen von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif unter Anwendung der Vorschriften des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gebührentarif Personenstandswesen

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Eheschließungen</u>	
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist, 1. in einfachen Fällen	75,00
	2. in Fällen, in denen mehr als ein ausländisches Recht zu beachten ist oder die Befreiung von der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses beantragt werden muss	90,00
1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	40,00
1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	140,00
	Hinweis: Für externe Ambienteorte fallen evtl. zusätzlich Auslagen an.	
1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	40,00
2.	<u>Namensrechtliche Erklärungen</u>	
2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	25,00
2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00
3.	<u>Sonstige Amtshandlungen</u>	
3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie der Geburt nach § 34 bis 36 PStG	75,00
3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	40,00
3.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00

3.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	14,00
3.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	14,00
3.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird , die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 3.4 bzw. 3.5	
3.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	14,00
3.8	Auskunft aus der oder Einsicht in eine Sammelakte	14,00
3.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene Viertelstunde	11,00
3.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	14,00
3.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50,00